

SATZUNG

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Form vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- 1) Die Gemeinde betreibt die in der Anlage 2 zu dieser Satzung bezeichneten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form von unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume oder mobilen Wohneinheiten.
- 3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen, Räume oder mobilen Wohneinheiten.
- 4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die nicht in der Lage sind, die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehende Störung der öffentlichen Ordnung selbst zu beseitigen. Sie dienen auch der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, die der Gemeinde vom Landkreis zugewiesen werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder zu dem in der schriftlichen Einweisungsverfügung der Gemeinde genannten Zeitpunkt.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Aufgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen, durch Ablauf des in der Einweisungsverfügung genannten Terms oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde, durch die dem Betroffenen die weitere Nutzung der Unterkunft versagt wird. Eine Untersagung der weiteren Nutzung der Unterkunft ist insbesondere dann möglich, wenn
 - Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt bzw. Selbsthilfe zumutbar ist.
 - der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Unterkunft benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung von Hausrat verwendet.
 - die Person strafbare Handlungen begeht, die sich gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Mitarbeiter der Obdachlosenbehörde oder andere untergebrachte Obdachlose richten.

- trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen wird.

Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte vorzunehmen.
- 4) Ohne Einwilligung des Benutzers ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft insbesondere dann möglich, wenn
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis beendet wird.
 - der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, die nicht auf andere Art und Weise beseitigt werden können.
 - die bisherige Unterkunft unterbelegt ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- 3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- 4) Dem Benutzer ist untersagt,
 1. in die Unterkunft einen Dritten aufzunehmen. Besucher sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.
 4. ein Tier in der Unterkunft zu halten.
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen.
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
 7. Satellitenanlagen zu installieren.
- 5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 6) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

- 7) Die Beauftragten der Gemeinde bzw. die Beauftragten der KWLK und dem Amt für Integration des Landratsamtes Karlsruhe sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde bzw. die KWLK einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- 4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

- 1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen u.a. die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt (bis auf die Grundausstattung) und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2) Alle privaten Gegenstände und Einrichtungen des Benutzers müssen beim Auszug aus der Unterkunft mitgenommen werden.
- 3) Lässt der Bewohner nach seinem Auszug Gegenstände zurück, so werden diese maximal 4 Wochen aufbewahrt und danach entsorgt.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- 1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- 2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- 1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- 2) Jeder Benutzer muss das Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Zustimmung des Benutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, wenn dieses Verhalten das Benutzungsverhältnis berührt oder einen Ersatzanspruch begründet.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.
Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder nach Versagung der weiteren Nutzung durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- 2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz je Kalendermonat:

| | |
|--|-------------|
| - in den Unterkünften des Kombimodells gemäß Anlage 2: | 403,65 Euro |
| - in den restlichen Unterkünften gemäß Anlage 2: | 412,05 Euro |
- 3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gemäß Abs. 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

**§ 15
Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch eine Einweisungsverfügung erhoben. Sie sind jeweils am ersten Werktag des Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühr entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 7 den Beauftragten den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber zurückgibt oder
12. entgegen § 8 Abs. 1 nicht sämtliche Schlüssel zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 80,- Euro bis zu 500,- Euro geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Waldbronn vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 11.07.2018, außer Kraft.

Waldbronn, den 28.01.2021

Masino
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Benutzer der Unterkunft. Sie enthält Rechte und Pflichten. Bedingt durch ethnische und kulturelle Unterschiede, ist es von besonderer Bedeutung, dass sich alle Benutzer danach richten. Generell sollte auf einen rücksichtsvollen Umgang der Benutzer untereinander und mit den Nachbarn geachtet werden. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Ruhezeiten, insbesondere der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.

Alle Benutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an. Verstöße werden abgemahnt. Bei groben oder häufigen Verstößen muss der Verursacher mit einer Umsetzung in andere von der Gemeinde Waldbronn bereitgestellte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungen rechnen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzer werden zur Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit den Unterkünften per Einweisungsverfügung zugeteilt.
2. Durch die Einweisung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis ohne Besitzstand oder Bleibe-recht. Es kommt kein Mietvertrag mit der Gemeinde Waldbronn zustande.
3. Die Unterkünfte sind vorübergehende Notunterkünfte und keine Privatwohnungen.
4. Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
5. Die Unterkünfte werden von der Gemeinde Waldbronn mit einer Grundausstattung an Möbeln und Elektroge-räten versehen. Aus Brandschutzgründen ist das Aufstellen/Anbringen von privaten Möbeln, elektrischen Ge-räten, Teppichen und Ähnlichem verboten.
6. Jeder Wohneinheit ist ein Briefkasten zugeordnet, der von der Gemeinde beschriftet wird.
7. Der eigenmächtige Wechsel oder Tausch von Unterkünften ist verboten.
8. Die Mitarbeit der Benutzer wird durch die Gemeinde geregelt. Im Wege der Selbstverwaltung können die Benutzer auch geeignete Vorschläge für die Mitarbeit einbringen.
9. Die Gemeinde ist befugt einen Reinigungsplan zu erstellen und nach Bedarf alle Benutzer in angepasster Personenzahl darin einzubeziehen.
10. Allgemeine Information zum Thema Brandschutz, Mülltrennung und Entsorgung, Hausregeln sowie versch. Kontaktdaten können an den Infowänden der Unterkünfte eingesehen werden.
11. Anschlüsse für TV und WLAN werden bereitgestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf. TV- sowie internetfähige Geräte werden nicht bereitgestellt. Falls dringend eine Internetverbindung benötigt wird, steht eine WLAN-Verbindung im Rathaus (Marktplatz 7, 76337 Waldbronn) bereit. Die Zugangsdaten werden an der Information des Rathauses zur Verfügung gestellt.
12. Besucher dürfen nicht in den Unterkünften übernachten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Dauer einer epidemischen Lage von na-tionaler Tragweite nach IfSG §28 ist das Betreten der Unterkunft für Personen die nicht Benutzer sind, verbo-ten.
13. Den Anweisungen der Gemeindemitarbeiter ist Folge zu leisten.

§ 2 Sauberkeit und Ordnung

1. Die Benutzer sind für die Pflege und Säuberung bzw. Reinigung der Wohnungen und Zimmer sowie der Ge-meinschaftsflächen (auch Außenanlagen) selbst verantwortlich. Putzpläne sind verpflichtend und müssen ein-gehalten werden.

2. Das Gebäude, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen (hierzu zählen auch die Außenanlagen) und Räume (z.B. Küchen und Sanitärräume) sind stets in einem sauberen und reinen Zustand zu halten.
 - Die Küchen (auch das Spülbecken, die Arbeitsflächen und der Herd/Backofen), Duschen, Toiletten, Wasch- und Trockenräume sowie die Waschmaschinen und Trockner sind nach jeder Benutzung sofort vom jeweiligen Nutzer zu säubern.
 - Flure und Treppenhäuser sind mindestens 1x pro Woche oder bei starker Verschmutzung auch mehrmals wöchentlich zu säubern. Die Reinigungshäufigkeit wird bei Bedarf durch die Gemeinde entsprechend der Anforderung festgelegt und ist durch die Benutzer unverzüglich umzusetzen.
 - Wege und Außenanlagen sind mindestens 1x pro Woche zu säubern. Die Reinigungshäufigkeit wird bei Bedarf durch die Gemeinde entsprechend der Anforderung festgelegt und ist durch die Benutzer unverzüglich umzusetzen.
 - Der Winterdienst liegt in der Verantwortung der Benutzer und ist je nach Witterungslage, auch mehrmals täglich durchzuführen. Die dazu benötigten Gerätschaften werden von der Gemeinde bereitgestellt. Die Reinigungshäufigkeit wird bei Bedarf durch die Gemeinde entsprechend der Anforderung festgelegt und ist durch die Benutzer unverzüglich umzusetzen.
 - Für die Reinigung der privaten Räume/Zimmer sind die Benutzer selbst verantwortlich. Als einmalige Erstausrüstung wird den einzelnen Unterkünften ein Reinigungs-Set in einfacher Form zur Verfügung gestellt.
3. Hausmüll darf nur in den bereitgestellten Müllbehältern entsorgt werden. Auf die sorgfältige Trennung des Mülls muss geachtet werden. Falls eine Falschbefüllung stattfindet ist die verursachende Person dafür verantwortlich diese rückgängig zu machen und trägt die ggfs. anfallenden Kosten für eine Sonderleerung.
4. Das Entsorgen, Beseitigen, „vor die Tür stellen“, Austauschen, von Mobiliar, Gerätschaften und sonstiger durch die Gemeinde bereitgestellte Einrichtung, ist nicht gestattet. Das Lagern von Gegenständen jeglicher Art in den Außenbereichen ist verboten. Die Gegenstände werden auf Kosten des Verursachers entfernt und/oder entsorgt.
5. Die Beschriftung der Briefkasten- und Klingelanlagen sowie die Nummerierung der Wohnungen und Zimmer darf nicht eigenmächtig angepasst werden.
6. Die Errichtung von Schuppen, Garagen, Verschlagen und Ähnlichem ist verboten.
7. Die Zimmer/Wohnungen sowie das Mobiliar, die Gerätschaften und sonstige Einrichtung müssen pfleglich behandelt werden. Mutwillige Beschädigungen werden in Rechnung gestellt und zur Anzeige gebracht.
8. Mobiliar, Gerätschaften und sonstige Einrichtung aus den Gemeinschaftsräumen, dürfen nicht in andere Räumlichkeiten verlegt werden.
9. Mobiliar, Gerätschaften und sonstige Einrichtung aus den Privaträumen, dürfen nicht in Gemeinschaftsräume verlegt werden.
10. Es dürfen keinerlei bauliche Veränderungen (z.B. Bohrungen, Entfernung/Anbringen von festen Installationen oder Ähnliches) vorgenommen werden.
11. Das Anstreichen und Tapezieren ist generell verboten.
12. Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Wasser, Strom und Heizung zu achten. Hierzu zählt insbesondere auch das Ausschalten/Abdrehen der Verbrauchsquellen (Wasserhahn, Heizung, Elektrogeräte, Licht und Ähnliches) wenn sie nicht mehr gebraucht werden oder der Raum verlassen wird.
13. Ausreichende Lüftung der Zimmer ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten.
14. Das Lüften in den Heizperioden soll sich auf jeweils 5-minütiges Stoßlüften beschränken. Während der Heizperiode ist das „Dauerkippen“ oder „Daueröffnen“ der Fenster verboten.
15. Jeder Benutzer hat die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst, zu vermeiden. Falls doch etwas beschädigt werden sollte, ist dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.
16. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden.
17. Die Haltung von Tieren ist verboten (auch auf den Außenanlagen).

18. Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Gemeinde sofort zu informieren.

§ 3 Schutz vor Lärm

1. In der Nacht-Ruhezeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden (hierzu zählen auch laute Musik und Gespräche). Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen sollten laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich vermieden werden.

§ 4 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Das Abstellen von Kinderwägen/Gehhilfen etc. ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Für die Sicherheit der abgestellten Kinderwagen sind die Benutzer selbst verantwortlich.
2. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder sind die Benutzer selbst verantwortlich.
3. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen (z.B. Kartons, Säcke, Möbel, Autoreifen, Fahrräder oder Ähnlichem) in den Fluren, Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen und Außenbereichen der Unterkünfte ist verboten. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

§ 5 Sicherheit

1. Die Hauseingangstüren sowie die Wohnungseingangstüren sind ständig geschlossen zu halten.
2. Fehlfunktionen und Beschädigungen an den Gebäuden oder Mobiliar, Gerätschaften und sonstiger Einrichtung müssen der Gemeinde sofort gemeldet werden.
3. Das Aufstellen/Anbringen von privaten Möbeln, elektrischen Geräten, Teppichen und Ähnlichem ist verboten.
4. Das Betreiben von Kochplatten und Heizgeräten oder Ähnlichem ist untersagt. Gegenstände dieser Art werden eingezogen und können bei der Gemeinde abgeholt werden. Werden diese innerhalb von 4 Wochen nicht abgeholt, werden Sie entsorgt.
5. Das Betreiben von größeren elektrischen Geräten wie z.B. Kühlschränken, Gefriertruhen, Backöfen oder Ähnlichem, die nicht Teil der von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtung sind, ist verboten. Geräte dieser Art werden ggfs. kostenpflichtig entfernt und entsorgt.
6. Wasserkocher und Mikrowellen die den allgemeinen technischen- und Sicherheitsvorschriften entsprechen dürfen in den Küchen betrieben werden. Der Betrieb in den Zimmern und den Gemeinschaftsräumen ist verboten.
7. Gerätschaften die eine Gefahr darstellen oder nicht den technischen Vorgaben entsprechen können eingezogen bzw. der Betrieb untersagt werden.
8. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Eingriffe an den technischen Anlagen (z.B. Elektro-, Heiz-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsanlagen etc.) vorgenommen werden.
9. Es gilt ein generelles Rauchverbot (auch für Shishas) in allen Innenräumen der Unterkünfte. Hierzu zählen auch Flure und Treppenhäuser.
10. Die Beleuchtung mit Kerzen oder sonstigen offenen Lichtquellen sowie offenes Feuer jeglicher Art ist verboten.
11. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten ist verboten.
12. Es finden regelmäßige Kontrollen der Brandschutzeinrichtung statt. Hierzu muss Zugang zu den Wohnungen und Zimmer gewährt werden.
13. Die Rauchmelder in den Räumen dürfen nicht abgedeckt, abmontiert oder in irgendeiner anderen Form verändert werden.
14. Das Lagern von Lebensmitteln und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Küchenmöbeln, den Spinden und den Kühlschränken gestattet.
15. Die eingebaute Schließanlage darf nicht verändert werden (z.B. nachmachen von Schlüsseln oder Austausch der Schlösser).

16. Der Verlust von Schlüsseln ist sofort zu melden. Die Ersatzbeschaffung wird in Rechnung gestellt.
17. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden. Es dürfen keinerlei Gegenstände in den Fluren und Treppenhäusern gelagert oder abgestellt werden. Dort abgestellte Sachen werden ggfs. ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Verursachers entfernt.
18. Sind Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
19. Alle Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, den Wegen oder der Einrichtung sowie der technischen Installationen sind der Gemeinde sofort zu melden.
20. Das Spielen in den Fluren und den Treppenhäusern ist aus Sicherheitsgründen verboten.
21. Das Spielen an den Straßen ist durch den Auto-Verkehr sehr gefährlich. Zum Spielen stehen die Außenanlagen und der Spielplatz zur Verfügung.
22. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben die Benutzer selbst. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder sich an die Hausordnung halten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzer/-innen haften für verursachte Schäden.
2. Für Schäden welche durch Besucher entstanden sind haften die Benutzer, die dem Besuch Zugang gewährt bzw. eingeladen haben.
3. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet die Gemeinde nicht.
4. Die Benutzer sind dazu angehalten Wertgegenstände sicher zu verschließen.
5. Die gesamte Unterkunft einschließlich der Außenanlage und der Einrichtung müssen pfleglich behandelt werden.
6. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 7 Wäsche waschen und trocknen

1. Für das Waschen der Wäsche stehen Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit dafür vorgesehenem Waschmittel in üblicher Menge zu benutzen. Die Einfüllrichtungen bzw. Schächte für die Waschmittel sind nach jedem Waschgang zu säubern.
2. Für das Trocknen der Wäsche stehen Wäschetrockner bereit. Diese sind mit Sorgfalt zu bedienen. Die Flusensiebe sind nach jedem Trockengang zu reinigen. Innerhalb der Häuser und Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche verboten. Bei guter Witterung ist das Trocknen in den dafür vorgesehenen Außenbereichen erlaubt.
3. Die Gemeinde behält sich vor, bei nichtsachgemäßer Benutzung/Bedienung des Waschraums und der bereitgestellten Waschmaschinen und Trocknern oder Streitigkeiten über die Benutzung unter den Benutzern, den Zugang zu den Waschräumen zeitlich zu beschränken oder anderweitig zu regeln.
4. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.
5. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen und deren Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde.

§ 8 Auszug

1. Der Auszugstermin ist der Gemeinde mindestens 7 Tage vor Auszug mitzuteilen.
2. Alle beim Einzug übergebenen Schlüssel sind beim Auszug unverzüglich zurückzugeben.
3. Alle privaten Gegenstände müssen beim Auszug aus der Unterkunft mitgenommen werden. Die Wohnung / das Zimmer wird besenrein übergeben.
4. Lässt ein Benutzer nach seinem Auszug Gegenstände zurück, so werden diese maximal 4 Wochen aufbewahrt und danach entsorgt.

5. Von der Gemeinde bereitgestellte/s Mobiliar, Gerätschaften und sonstige Einrichtung darf beim Auszug aus der Unterkunft nicht mitgenommen werden.

Gemeinde Waldbronn

Bestandteil des Satzungsbeschlusses
vom 27.01.2021

Anlage 2

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Unterkünfte des Kombimodells:

Fabrikstr. 14 b
Fabrikstr. 14 d
Fabrikstr. 14 e

Restliche Unterkünfte:

Bahnhofstr. 13 a
Busenbacher Str. 3
Ettlinger Str. 44
Ettlinger Str. 45
Ettlinger Str. 87
Kochmühle 1 a
Stuttgarter Str. 29
Stuttgarter Str. 31

Gemeinde Waldbronn

Bestandteil des Satzungsbeschlusses
vom 27.01.2021